

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 04.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 703.000,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 849.400,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 655.300,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 733.700,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 100.000,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 460.000,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 5.700,00 EUR |

festgesetzt.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 755.300,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.199.400,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 04.02.2022

Gemeinde Bergfeld

Ute Düsterhöft
Bürgermeisterin